

Weisung 201912004 vom 03.12.2019 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer: 201912004

Geschäftszeichen: GR 1 – II-1102

Gültig ab: 03.12.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Information 201912002 vom 03.12.2019 – opDs-Musterabfrage - Personen in einer WfbM oder bei anderen Leistungsanbietern

Die Fachlichen Weisungen zu § 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden überarbeitet und an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Durch Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zum 01.01.2020 sind u. a. Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter tätig sind, nicht mehr leistungsberechtigt im SGB II. Dieser Personenkreis erhält nunmehr Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 8 SGB II.



Die wesentlichen Änderungen in der Fachlichen Weisung zu § 8 SGB II betreffen Personen, die Leistungen nach

- § 57 SGB IX (Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich),
- § 58 SGB IX (Arbeitsbereich),
- § 61 SGB IX (Budget für Arbeit) bzw.
- § 61a SGB IX (Budget für Ausbildung)

erhalten. Diese Personen sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres im SGB II nicht mehr leistungsberechtigt und erhalten Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (§ 41 Absatz 3a SGB XII n. F.).

3. Einzelaufträge

Die betroffenen Leistungsfälle sind durch die gE zu prüfen und ggf. an die örtlichen Träger nach dem SGB XII zu verweisen. Zur Vermeidung finanzielle Nachteile sind Erstattungsansprüche für Überzahlungen ab dem 01.01.2020 nach § 105 SGB X bis zum 31.12.2019 dem Grunde nach beim örtlichen Träger der Sozialhilfe anzuzeigen, sofern die Bewilligungsdauer im SGB II über den 31.12.2019 hinaus reicht.

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/Internet zur Verfügung.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift